

Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

1. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Supply Chain Management (MSCM)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.12.2014,
genehmigt vom Präsidium am 10.12.2014, veröffentlicht am 12.12.2014*

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Supply Chain Management in der Fassung vom 10.08.2012 wie folgt geändert.

§ 2 Änderungen

1. In § 3 wird folgende Bezeichnung geändert:

“Master of Supply Chain Management“ (MSCM).

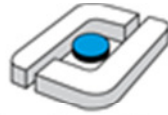
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „90“ auf „60“ geändert.

3. In § 4 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Hochschule Osnabrück, der Fachhochschule Münster sowie von hauptberuflich Lehrenden der Saxion Universities of Applied Sciences benannt werden. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann jede Professorin oder jeder Professor der Hochschule Osnabrück, der Fachhochschule Münster, hauptberuflich Lehrende/r der Saxion Universities of Applied Sciences sowie auch Lehrbeauftragte/r an einer dieser drei Hochschulen sein, darf allerdings nicht von der gleichen Hochschule kommen wie die Erstprüferin oder der Erstprüfer. Auf Wunsch Studierender kann eine Drittbeisitzerin oder ein Drittbeisitzer aus dem Unternehmen beim Kolloquium beratend dabei sein.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Neubekanntmachung
(mit 1. Änderung)

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Supply Chain Management (MSCM)

veröffentlicht am 12.12.2014

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

¹Das Studium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten, die in einer Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen von sechs Semestern erbracht werden und ist als berufsbegleitendes Studienprogramm konzipiert. ²Davon sind mindestens 15 Leistungspunkte in englischsprachigen Modulen zu erbringen.

§ 2

Beteiligte Hochschulen

¹Der Studiengang ist als gemeinsames Studienangebot der Hochschule Osnabrück, der Fachhochschule Münster und der Saxion University of Applied Sciences eingerichtet.

§ 3

Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung verleihen die beteiligten Hochschulen gemeinsam den Hochschulgrad "Master of Supply Chain Management" (MS~~CM~~SM).

§ 4

Masterarbeit

1. ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen erfüllt und mindestens ~~50~~ Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienabschlussarbeit beträgt fünf Monate. ⁴Der / die Studiendekan / Studiendekanin kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

2. Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Hochschule Osnabrück, der Fachhochschule Münster sowie von hauptberuflich Lehrenden der Saxion Universities of Applied Sciences benannt werden. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann jede Professorin oder jeder Professor der Hochschule Osnabrück, der Fachhochschule Münster, hauptberuflich Lehrende/r der Saxion Universities of Applied Sciences sowie auch Lehrbeauftragte/r an einer dieser drei Hochschulen sein, darf allerdings nicht von der gleichen Hochschule kommen wie die Erstprüferin oder der Erstprüfer. Auf Wunsch Studierender kann

eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer aus dem Unternehmen beim Kolloquium beratend dabei sein.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen aus den Vorlesungsmodulen und der Studienabschlussarbeit mit dem Kolloquium. ²Die Note der Studienabschlussarbeit mit dem Kolloquium wird hierbei doppelt gewichtet. ³Im Zeugnis werden alle erbrachten Prüfungsleistungen ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.